

rechtzeitige Ankündigung von Stundenplan-Änderung?

Beitrag von „Seph“ vom 22. März 2021 07:35

Zitat von gingergirl

Tom123: Das kann der Dienstherr eben nicht. Er kann dich nicht verdonnern, dass du dich grundsätzlich freitags ab 12 Uhr im Lehrerzimmer ohne Anrechnung auf dein Deputat bereithältst. Bitte zeige mir die Verordnung, Dienstordnung o.Ä., in der das so steht. Du nennst keine Quelle, die deine Behauptungen stützt. Ich wette, dass es die nicht gibt. Das wäre nämlich wirklich "Arbeitsbereitschaft" und ist zu vergüten.
<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/arb...eitschaft-30470>

Doch, das kann er. Und er vergütet diese Arbeitszeit auch, es handelt sich dabei um den Teil der Arbeitszeit, die nicht durch Unterrichtseinsatz bereits gebunden ist. Insofern deckt sich das auch mit dem Urteil. Im Rahmen des Direktionsrechts kann der Arbeitgeber durchaus anweisen, dass ein Teil der anfallenden Arbeit vor Ort erledigt werden soll, insbesondere wenn sich das in engen Grenzen wie 45min pro Woche hält. Die dann nicht durch Vertretung abgerufene Zeit soll explizit für außerunterrichtliche Tätigkeiten wie Korrekturen, Mailverkehr, Arbeiten im Vorbereitungsraum o.ä. genutzt werden.

PS: Das von dir zitierte Urteil bezieht sich auf den Fall eines Polizisten, bei dem über die normale Arbeitzeit (vollgebunden!) hinaus noch Bereitschaftszeiten anfielen, die rechtswidrig nur zu 1/3 angerechnet worden. Die hier diskutierten Vertretungsbereitschaften hingegen fallen innerhalb der normalen Arbeitszeit von Lehrkräften an und gerade nicht darüber hinaus.